

Satzung der Stiftung: "KIELER SPORTRHILFE" (SKS)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung trägt den Namen STIFTUNG KIELER SPORTRHILFE (SKS)
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Kiel.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die STIFTUNG KIELER SPORTRHILFE dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, talentierte Nachwuchssportler und -sportlerinnen und erfolgreiche Mannschaften, die für einen Verein der Stadt Kiel bzw. der Gemeinden Altenholz, Kronshagen, Melsdorf, Molfsee, Raisdorf, Klausdorf, Mönkeberg, Heikendorf oder Laboe starten, zu fördern, sofern es sich hierbei um Amateursportler handelt.

Diesen gemeinnützigen Zweck verfolgt die Stiftung nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 51 ff AO, insbesondere durch:

- a) Hilfen jeder Art, um die sportliche Leistungsfähigkeit voll zu entfalten oder zu erhalten
- b) Unterstützung einer ihren Anlagen, Fähigkeiten und ihrer eigenen Einsatzfreudigkeit entsprechenden sportlichen Aus- und Weiterbildung
- c) unmittelbare Gewährung von Zuschüssen an die jeweiligen Vereine zur Förderung sowohl des Mannschaftssportes als auch einzelner Sportler
- d) Zuschüsse oder Übernahme der Kosten zur Durchführung des Trainings, Übernahme von Ausbildungs-, Lehrgangs-, Unterhaltsbeihilfen, Wettkampfbeihilfen (betrifft nur den Mehraufwand außerhalb der sonst üblichen Lebenshaltungskosten)
- e) Kostenübernahme für Sportgeräte, Aufwandsentschädigungen für Trainer und Trainerinnen (auch zur Förderung bestimmter Sportarten zum Zwecke der Erhaltung einer vielfältigen Sportlandschaft)
- f) Linderung vorzugsweise sportbedingter sozialer Härten wie finanzielle Hilfe für versehrte Sportler durch Finanzierung oder Bezuschussung von Hilfsmitteln zur Verbesserung der Lebensqualität. Hilfsbedürftigkeit der Leistungsempfänger ist Voraussetzung (§ 53 AO).

Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung (sh. § 9).

/2...

- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach Abs. (1), auch nicht bei Wiederholung einer Fördermaßnahme.
- (5) Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

II. STIFTUNGSVERMÖGEN

§ 4
Vermögensbestand

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Kapital von anfangs DM 152.000,--. Die genaue Aufstellung über die der Stiftung derzeit gewidmeten Vermögenswerte ist als Anlage beigefügt.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und durch Zuwendungen Dritter.
- (3) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften der steuerlichen Gemeinnützigkeit dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (4) Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

§ 5
Anlage des Stiftungsvermögens

Über die Anlage des Stiftungsvermögens entscheidet der Vorstand entsprechend dem Stiftungszweck nach freiem Ermessen. Er hat für eine bestmögliche Anlage zu sorgen.

III. ORGANE DER STIFTUNG

§ 6
Organe

(1) Organe der Stiftung sind:

Der Vorstand (Abschnitt A)
Das Kuratorium (Abschnitt B)

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

A) Vorstand

§ 7
Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens 3 maximal 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium gewählt. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Stiftung, damit die Geschäftsführung.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium und aus wichtigem Grund von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wird der Nachfolger lediglich für die noch restliche Amtszeit seines Vorgängers in den Vorstand berufen. Bis zur Ergänzung verringert sich die Zahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (5) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Schatzmeister auf die Dauer seiner Amtszeit.

§ 8
Aufgaben des Stiftungsvorstandes

Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.

Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dabei können rechtsgültige Erklärungen namens der Stiftung nur dann abgegeben werden, wenn mindestens eine Unterschrift geleistet wird vom Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.

§ 9
Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Entsprechendes gilt für die Aufforderung zur schriftlichen Beschlußfassung. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Für diesen Fall ist der Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Stellvertreters, der die Sitzung leitet.

Bei Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Beschlüsse über Verfassungsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

- (3) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von dem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter - und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu archivieren und für den Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

B) Kuratorium

§ 10

Zusammensetzung

- (1) Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die bereit und in der Lage sind, mit Rat und Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung des Stiftungszweckes beizutragen. Das erste Kuratorium besteht aus 6 Mitgliedern. Die Zahl der Kuratoriumsmitglieder ist begrenzt auf maximal 30 Personen.

Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung von 3/4 der bestehenden Kuratoriumsmitglieder. Dies gilt auch für die Erhöhung der Anzahl der Kuratoriumsmitglieder und für eine eventuelle Ergänzungswahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kuratoriumsmitgliedes.

Das Kuratorium wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das amtierende Kuratorium die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Kuratoriums fort.

Das erste Kuratorium bilden:

- a) Peter Hanemann
- b) Jürgen Heinemann
- c) Thomas Kersig
- d) Gerhard Lütje
- e) Dieter Rümmeli
- f) Dr. Fritz Süverkrüp

- (2) Das Kuratorium wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner Amtszeit. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.
- (3) Über die Mitglieder des Kuratoriums ist eine Mitgliederliste zu führen. Diese ist der Aufsichtsbehörde einzureichen. Änderungen in der Mitgliedschaft sind der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums können auf Antrag des Kuratoriums aus wichtigem Grund von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, so ergänzt sich das Kuratorium durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 11
Vorsitz

Der Vorsitzende beruft das Kuratorium nach Bedarf ein und leitet dessen Beratungen, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

§ 12
Aufgaben

- (1) Das Kuratorium wählt den Stiftungsvorstand und berät ihn.
- (2) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, daß der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt. Das Kuratorium nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (3) Das Kuratorium ist ferner zuständig für
 - a) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - b) Prüfung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) den Erlaß von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - d) die Bildung eines Beirates (§ 14) und
 - e) den Erlaß einer Geschäftsordnung für das Kuratorium, die nähere Einzelheiten regelt

Weitere Rechte des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 13
Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 8 Tage. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn 10 Mitglieder des Kuratoriums oder der Stiftungsvorstand dieses verlangen. Der Beratungspunkt ist anzugeben.
- (2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als 1/3 seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Das Kuratorium beschließt außer in den Fällen des § 10 (1) mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Das Kuratorium kann einen Beschluß auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 14
Beirat

Das Kuratorium kann einen Beirat berufen. Das Nähere regelt eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung des Beirats.

V. RECHNUNGSLEGUNG

§ 15
Buchhaltung

Die Stiftung hat über ihre Verhältnisse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Buch zu führen.

§ 16
Jahresbericht / Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand erstellt innerhalb von fünf Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes. Jahresbericht und Jahresrechnung sind dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen; mit der Genehmigung sind Jahresbericht und Jahresrechnung verbindlich festgestellt.

Die Nachprüfung der Rechnung und der bestimmungsmäßigen Verwendung der Mittel im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgt durch die zuständige Behörde.

VI. SCHLUßBESTIMMUNGEN

§ 17
Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig,
 - wenn der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden
 - wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 18

Umwandlung / Zusammenlegung und Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Wege ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn
 - über 5 Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) In den Fällen der Abs. (1) bis (3) ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

§ 19

Aufhebung der Stiftung / Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen an die "Stiftung Deutsche Sporthilfe" mit der Maßgabe, daß dieses Kapital ausschließlich im Sinne der steuerbegünstigten Stiftungszwecke der Abgabenordnung möglichst dem Stiftungszweck dieser Satzung entsprechend verwendet werden darf.

- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach Abs. (1), auch nicht bei Wiederholung einer Fördermaßnahme.
- (5) Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

II. STIFTUNGSVERMÖGEN

§ 4
Vermögensbestand

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Kapital von anfangs DM 152.000,--. Die genaue Aufstellung über die der Stiftung derzeit gewidmeten Vermögenswerte ist als Anlage beigefügt.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und durch Zuwendungen Dritter.
- (3) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften der steuerlichen Gemeinnützigkeit dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (4) Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

§ 5
Anlage des Stiftungsvermögens

Über die Anlage des Stiftungsvermögens entscheidet der Vorstand entsprechend dem Stiftungszweck nach freiem Ermessen. Er hat für eine bestmögliche Anlage zu sorgen.

III. ORGANE DER STIFTUNG

§ 6
Organe

(1) Organe der Stiftung sind:

Der Vorstand (Abschnitt A)
Das Kuratorium (Abschnitt B)

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

A) Vorstand

§ 7
Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens 3 maximal 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium gewählt. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Stiftung, damit die Geschäftsführung.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium und aus wichtigem Grund von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wird der Nachfolger lediglich für die noch restliche Amtszeit seines Vorgängers in den Vorstand berufen. Bis zur Ergänzung verringert sich die Zahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (5) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Schatzmeister auf die Dauer seiner Amtszeit.

§ 8
Aufgaben des Stiftungsvorstandes

Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.

Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dabei können rechtsgültige Erklärungen namens der Stiftung nur dann abgegeben werden, wenn mindestens eine Unterschrift geleistet wird vom Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.

§ 9
Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Entsprechendes gilt für die Aufforderung zur schriftlichen Beschlußfassung. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Für diesen Fall ist der Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Stellvertreters, der die Sitzung leitet.

Bei Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Beschlüsse über Verfassungsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

- (3) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von dem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter - und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu archivieren und für den Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

B) Kuratorium

§ 10

Zusammensetzung

- (1) Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die bereit und in der Lage sind, mit Rat und Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung des Stiftungszweckes beizutragen. Das erste Kuratorium besteht aus 6 Mitgliedern. Die Zahl der Kuratoriumsmitglieder ist begrenzt auf maximal 30 Personen.

Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung von 3/4 der bestehenden Kuratoriumsmitglieder. Dies gilt auch für die Erhöhung der Anzahl der Kuratoriumsmitglieder und für eine eventuelle Ergänzungswahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kuratoriumsmitgliedes.

Das Kuratorium wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das amtierende Kuratorium die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Kuratoriums fort.

Das erste Kuratorium bilden:

- a) Peter Hanemann
- b) Jürgen Heinemann
- c) Thomas Kersig
- d) Gerhard Lütje
- e) Dieter Rümmeli
- f) Dr. Fritz Süverkrüp

- (2) Das Kuratorium wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner Amtszeit. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.
- (3) Über die Mitglieder des Kuratoriums ist eine Mitgliederliste zu führen. Diese ist der Aufsichtsbehörde einzureichen. Änderungen in der Mitgliedschaft sind der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums können auf Antrag des Kuratoriums aus wichtigem Grund von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, so ergänzt sich das Kuratorium durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 11
Vorsitz

Der Vorsitzende beruft das Kuratorium nach Bedarf ein und leitet dessen Beratungen, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

§ 12
Aufgaben

- (1) Das Kuratorium wählt den Stiftungsvorstand und berät ihn.
- (2) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, daß der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt. Das Kuratorium nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (3) Das Kuratorium ist ferner zuständig für
 - a) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - b) Prüfung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) den Erlaß von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - d) die Bildung eines Beirates (§ 14) und
 - e) den Erlaß einer Geschäftsordnung für das Kuratorium, die nähere Einzelheiten regelt

Weitere Rechte des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 13
Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 8 Tage. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn 10 Mitglieder des Kuratoriums oder der Stiftungsvorstand dieses verlangen. Der Beratungspunkt ist anzugeben.
- (2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als 1/3 seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Das Kuratorium beschließt außer in den Fällen des § 10 (1) mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Das Kuratorium kann einen Beschluß auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 14
Beirat

Das Kuratorium kann einen Beirat berufen. Das Nähere regelt eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung des Beirats.

V. RECHNUNGSLEGUNG

§ 15
Buchhaltung

Die Stiftung hat über ihre Verhältnisse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Buch zu führen.

§ 16
Jahresbericht / Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand erstellt innerhalb von fünf Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes. Jahresbericht und Jahresrechnung sind dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen; mit der Genehmigung sind Jahresbericht und Jahresrechnung verbindlich festgestellt.

Die Nachprüfung der Rechnung und der bestimmungsmäßigen Verwendung der Mittel im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgt durch die zuständige Behörde.

VI. SCHLUßBESTIMMUNGEN

§ 17
Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig,
 - wenn der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden
 - wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 18

Umwandlung / Zusammenlegung und Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Wege ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn
 - über 5 Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) In den Fällen der Abs. (1) bis (3) ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

§ 19

Aufhebung der Stiftung / Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen an die "Stiftung Deutsche Sporthilfe" mit der Maßgabe, daß dieses Kapital ausschließlich im Sinne der steuerbegünstigten Stiftungszwecke der Abgabenordnung möglichst dem Stiftungszweck dieser Satzung entsprechend verwendet werden darf.